

Joseph Milz, *Die Vögte des Kölner Domstiftes und der Abteien Deutz und Werden im 11. und 12. Jahrhundert*, Rheinische Vierteljahrsblätter 41 (1977) S. 196—217, ist eine vornehmlich genealogische Untersuchung über die Besetzung der genannten Vogteien durch die Familien der Saffenberger und Berger. Trotz der schwierigen Quellenlage gelingt es dem Vf. zu zeigen, daß die Vogtei des Domstifts im 11. Jh. noch nicht erblich war und damals nicht in den Händen der Saffenberger (Stammtafel S. 201) lag. Diese sind erst in der 1. Hälfte des 12. Jh. als Domvögte erweisbar. Die Altarvogtei der Abtei Werden scheint schon im 11. Jh. in der Hand des Hauses Berg und erblich gewesen zu sein. Abweichend von F. J. Schmale (vgl. DA 30, 539) nimmt der Vf. in der Stammtafel der Grafen von Berg (S. 212) eine weitere Generation an zwischen Adolf von Berg (genannt von 1050/63 bis 1090) und dem gleichnamigen Gründer von Altenberg († 1170). Die Saffenberger, denen bislang die Vogtei von Deutz zugeschrieben wurde, haben nach Ansicht des Vf. diese Rechte nicht ausgeübt, weshalb nur die Grafen von Berg als Vögte der Abtei im 11./12. Jh. in Frage kommen.

Werner Bergmann

Sabine Picot, *Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370—1414)* (Rheinisches Archiv 99) Bonn 1977, Ludwig Röhrscheid Verlag, 338 S., DM 68. — Diese Bonner Dissertation führt in eine Zeit, als die grundlegenden territorialen Entscheidungen in den Rheinlanden längst gefallen waren. Die landesherrliche „Außenpolitik“ des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saarwerden, die hier detailliert beschrieben wird, erreichte nur noch geringfügige Gebietsabrundungen und richtete sich sonst auf den Erwerb einzelner Besitz- und Hoheitsrechte, die allenfalls potentielle Ansatzpunkte späterer Landesherrschaft waren, meist aber zum Objekt finanzieller Kompensationsgeschäfte wurden. In der Möglichkeit, das erforderliche „Kapital“ bei Königswahlen zu erwerben, sieht die Verfasserin auch noch am ehesten den Gewinn, den der Erzbischof aus seiner reichsrechtlichen (kurfürstlichen) Stellung für die Territorialpolitik ziehen konnte, nachdem königliche Privilegien faktisch unwirksam geworden waren; unter seinen eigenen „Machtmitteln“ hebt sie zumal die geistliche Gerichtsbarkeit in den benachbarten weltlichen Territorien hervor. Die sorgfältige, teilweise aus Düsseldorf und Koblenzer Archivalien gearbeitete und übersichtlich gegliederte Arbeit kann mit einigen ihrer allgemeinen Ergebnisse auch überregionales Interesse beanspruchen. Leider fehlt eine Karte zur Veranschaulichung der oft winzigen territorialen Verschiebungen.

R. S.

Frederick M. Stein, *Einige Bemerkungen zu J. Asens „Die Beginen in Köln“*, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 178 (1976) S. 167—177, ergänzt Johannes Asens grundlegendes Werk über die Kölner Beginen (erschienen 1927—1929) um urkundliche Zeugnisse aus der Frühzeit dreier Beginenkonvente. Die Urkundentexte sind als Transskripte, d. h. in sklavischer Anlehnung an die handschriftliche Überlieferung, mit nicht überall verständlichen Lesungen beigegeben; unter ihnen befindet sich die älteste bisher bekannte Kölner Beginenregel von 1298.

A. P.

Kurt Niederau, *Siegburger Konventualen. Anmerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zum Band „Siegburg“ der „Germania Sacra“*, Siegburger Studien 11 (1977) S. 1—79, bietet zahlreiche Nachträge, vorwiegend genealogischer Art, zu den Personallisten des in DA 33,302 angezeigten Bandes von E. Wisplinghoff.

R. S.

Hans-Jürgen Brandt, *Klevisch-Märkische Kirchenpolitik im Bündnis mit Burgund in der ersten Hälfte des 15. Jh.* Magister Dietrich Stock († 1470), Rat der Herzöge von Kleve-Mark, Burgund-Brabant und Geldern, Annalen des